

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 205/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mignon Gisela E [REDACTED] geborene F [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED]trest, C [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fortmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Urteil verneint den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, weil die Klägerin weder die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (§§ 1, 2 BGG) noch die medizinischen Voraussetzungen nach § 28 BGG erfülle. Daß sie ihre Anspruchsberechtigung aus dem Vergleich vom 13. Januar 1971 herleiten könne, der nur einzelne Elemente des einheitlichen Entschädigungsanspruchs regelte, schließt der Berufungsrichter im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BstW 1970, 79 Nr. 19; ständig) aus. Er hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Klägerin oder ihr Vater durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist, und verneint deshalb ohne Rechtsirrtum ihre Verfolgungseigenschaft nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 BGG.

- 3 -

190

Daß sie 1942 aus Furcht vor den in Ägypten vorrückenden deutschen Truppen ein seelisches Trauma erlitten habe und durch das Miterleben des Selbstmordversuchs ihres Vaters und durch die Auswanderung in ihrer geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit nachhaltig geschädigt worden sei, hält er nicht für wahrscheinlich. Diese auf der Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten beruhende Beurteilung schließt den Anspruch auch aus medizinischen Gründen aus.

Dr. Thamm

Gürtner

